

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 72

Donnerstag, 30. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron

Seite 708

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen

Seite 709

Vergabeverfahren

Seite 712

Standesamtliche Nachrichten

Seite 712

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 28.12.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 68 vom 09.12.2021, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron in der Stadt Straubing wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4 Satz 2 wird das Datum 31.12.2021 durch das Datum 31.03.2022 ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 um 24.00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Der verfügende Bestandteil der Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Stadt Straubing
Straubing, den 30.12.2021

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen**

Die Stadt Straubing erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹⁾ vom 23.11.2021 (BayMBI. Nr. 816), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der 15.BayIfSMV vom 23.12.2021 (BayMBI. Nr. 949), i. V. m. §§ 28 Abs.1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), i. V. m Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), in ihren derzeit gültigen Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“- „Montags“- „Abschluss“- oder „Neujahrs“- „Spaziergänge“ bzw. Kerzendemos sind im Stadtgebiet Straubing ausschließlich ortsfest zulässig.
2. Weitergehende Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV i. V. m. Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben unberührt.

3. Abweichend von Ziff. 1. können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Straubing fernmündlich, schriftlich, elektronisch (ordnungsamt@Straubing.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Straubing verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.01.2022 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15 eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften 15. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

¹⁾ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Straubing aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 30.12.2021

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Vergabeverfahren

Bauleistungen

keine Veröffentlichungen

Liefer- und Dienstleistungen

- ZVH-01 Architektenleistungen für die Erweiterung des Technologie- und
Gründerzentrums (TGZ) im Hafen Straubing-Sand
- V-2022-03 Tragwerksplanung für die Erweiterung der Berufsschule II

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61131
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 23.12.2021 bis 29.12.2021

G e b u r t e n

H u b e r Sophia
Windberg, Irensfelden

E h e s c h l i e ß u n g e n

- keine Veröffentlichungen -

S t e r b e f ä l l e

W r o b e l Monika
Straubing

J e p p Christian Kurt
Leiblfing

K a s s e k Justin Marcel
Straubing